

## Aktuelle Informationen zum Test auf SARS-CoV-2 07.12.2020

Mit Inkrafttreten der neuen Testverordnung zum 2. Dezember 2020, die auch über unsere Homepage unter [www.kvsda.de](http://www.kvsda.de)>Start>aktuelle Meldungen>Vorgaben zur Testung symptomatischer und asymptomatischer Patienten aufrufbar ist, ergeben sich nachfolgende für Sie wichtige Änderungen.

- Die Sachkostenpauschale für selbstbeschaffte PoC-Tests für das eigene Personal wurde von maximal 7,- Euro auf höchstens 9,- Euro angehoben. Die Abrechnung erfolgt weiterhin als Sammelrechnung über die GOP 88312 auf dem Behandlungsschein einer Mitarbeiterin der Praxis unter Angabe des Gesamtbetrages und der Anzahl der verbrauchten Tests.
- Diese PoC-Tests für das eigene Personal werden auf bis zu 10 Tests pro Monat pro Praxismitarbeiter begrenzt. Nur bis zu dieser Obergrenze sind diese Tests gegenüber der KVSA abrechnungsfähig.
- Bei positiven PoC-Test ist ein Bestätigungs-PCR-Test zu Lasten der Krankenkasse des Patienten durchzuführen.
- Es gibt eine neue Vergütungsmöglichkeit für ein Arztgespräch im Zusammenhang mit einer Feststellung, dass es sich bei dem Patienten **nicht** um eine Kontaktperson handelt und insofern eine Testung nicht zulässig ist. Diese neue GOP 88313 ist mit 5,- Euro bewertet.
- Kontaktpersonen und Personen nach einem Corona-Ausbruch in Einrichtungen haben bis zu 10 Tage nach dem Kontakt/Ausbruch Anspruch auf eine Testung (Anspruch wird auf 14 Tage verlängert, wenn eine 14-tägige Quarantäne vom ÖGD angeordnet wurde und die Testung damit zur Verkürzung der Quarantäne dient).
- Ärztliche Schulungen von nichtärztlichem Personal zur Anwendung von PoC-Tests können einmal alle zwei Monate je Einrichtung durchgeführt und abgerechnet werden (GOP 88311; 70 Euro) (alt: einmal pro Einrichtung).
- Eine Testung nach Rückkehr aus einem ausländischen Risikogebiet für asymptomatische Personen ist nur noch bis zum 15. Dezember 2020 zulässig.

**Bitte beachten!** Bei symptomatischen Patienten ist kein Antigen-Test sondern nur ein PCR-Test durchführbar.

Abrechnung Testung von Personengruppen - Sachsen-Anhalt (Stand 02.12.2020)

Hinweis	Patienten mit Symptomen	Meldung Corona-Warn-App (GKV-Versicherte)	Meldung Corona-Warn-App (Nicht-GKV-Versicherte; PKV/Nicht-Versicherte)	Reiserückkehrer Risikogebiet Ausland (Anspruch nur noch bis 15.12.2020)	Arzt und Mitarbeiter der eigenen Praxis	Personal anderer mediz. Heilberufe (Physio-, Ergotherapie) und Einrichtungen	Kontakt-personen	Asymptomatische Personen Auftreten Infektion in Einrichtungen	Asymptomatische Personen Aufnahme in Einrichtungen	Beratung nicht festgestellte Kontaktperson
Kostenträger	Krankenkasse (KK)	bis 31.12.2020 über Krankenkasse des Patienten ab 01.01.2021 über Sozialamt Magdeburg Nr. 85809	Sozialamt Magdeburg KT.-Nr. 85809	GKV -Versicherte: Krankenkasse Nicht-GKV-Versicherte: Sozialamt Magdeburg KT-Nr. 85809				Bei GKV -Versicherten Krankenkasse Bei Nicht-GKV-Versicherte Sozialamt Magdeburg KT-Nr. 85809		
erforderlicher Auftrag durch Gesundheitsamt?		ohne Auftrag GA		ohne Auftrag GA innerhalb 10 Tage nach Einreise	ohne Auftrag GA		Feststellung durch GA oder Arzt, der eine Person positiv getestet hat	Feststellung durch GA oder nach Information durch die betreffende Einrichtung	Feststellung durch GA oder die betreffende Einrichtung	Person ist nicht als Kontaktperson identifiziert und Person wird über Nichtnotwendigkeit des Test beraten
Testgrund / Häufigkeit	kurativ	Meldung Corona-Warn-APP (CWA) "erhöhtes Risiko"		1 Kontrolle möglich	prophyl. 1-mal/Woche		1 Kontrolle möglich			-
Testart	PCR	PCR	PCR	PCR	nur Antigen-Test-Labor oder PoC	nur Antigen-Test-Labor oder PoC	PCR oder Antigen-Test	PCR oder Antigen-Test	PCR oder Antigen-Test	kein Test
GOP Abstrich-entnahme	VP/GP/KP+ 02402+02403+ 88240+32006	bis 31.12.2020 ggf. VP/GP/KP + 02402A+02403+ 32006 ab 01.01.2021 90402	90402	90402	-	90402	90402 + ggf. unter Vorbehalt der Weitergeltung: 90410, 90419 (Besuch) oder + 90413 (Mitbesuch)	90402	88313	
ICD	respiratorische Symptome/Erkrankungen + U99.0G bei positiven Ergebnis + U07.1G	Z20.8G + U99.0G ggf. respirat. Symptome; bei positiven Ergebnis + U07.1G; bei negativem Ergebnis U07.2G	Z20.8G + U99.0G ggf. respirat. Symptome	Z11G + U99.0G	Z11G + U99.0G + Z20.8G		Z11G + U99.0G	Z11G + U99.0G	Z11G + U99.0G	
GOP PoC-Test-Sachkosten	-	-	-	-	Sachkosten nur für PoC-Test : 88312 mit Angabe Beschaffungspreis, max. 9 Euro	-	-	-	-	-
Laborauftrag	Muster 10c	bis 31.12.2020 Muster 10c ab 01.01.2021 Muster OEGD	Muster OEGD	Muster OEGD	Muster OEGD bei Antigen-Test-Labor	Muster OEGD	Muster OEGD	Muster OEGD	Muster OEGD	-
Ankreuzen	diagn. Abklärung 32816	CWA 32811	§ 2 CWA	§ 4a	§ 4 Nr. 1 - 3 Verhinderung Ausbreitung+ Art der Einrichtung +Angabe Betreuer	§ 2	§ 3 + Ausbruchs-geschehen + Angabe Art Einrichtung + Angabe Betreuer oder Betreuer	§ 4 Nr. 1 - 3 Verhinderung Verbreitung + Angabe Art Einrichtung + Angabe Betreuer oder Betreuer	§ 2	

\*CWA = Corona-Warn-App

Die Schulung nichtärztlich geleiteter Einrichtungen in der Anwendung von PoC-Schnelltesten wird mit GOP 88311 abgerechnet